

16. Genügt eine von einem Angestellten während seiner Dienstzeit begangene Verfehlung, um die Anfechtung einer mit ihm bei der Beendigung des Dienstverhältnisses getroffenen Abfindungsvereinbarung wegen Irrtums über eine Wesenseigenschaft des Angestellten zu rechtfertigen?

RGW. § 119 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1939 i. S. WZVerband GmbH.
i. Liq. (Kl.) w. G. (Bekl.). II 124/39.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte war seit vielen Jahren in leitender Stellung Angestellter der Klägerin, eines wirtschaftlichen Verbandes in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Frühjahr 1936 wurde die Klägerin nach Entlassung ihres bisherigen alleinigen Geschäftsführers, der sich mit den Gesellschaftern überworfene hatte, aufgelöst. Der Beklagte und der Wirtschaftsprüfer Dr. S. wurden zu Abwicklern bestellt. Da gegen den bisherigen Geschäftsführer ein Strafverfahren eingeleitet wurde, erschien es ratsam, den Beklagten als dessen langjährigen Mitarbeiter von dem Amt als Mitabwickler zu entbinden, obwohl gegen ihn selbst nichts vorlag. Der Beklagte schied zum 1. April 1938 endgültig aus den Diensten der Klägerin aus. In Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste gewährte ihm die Klägerin, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung hierzu bestand, an Stelle eines Ruhegehalts, das wegen der Auflösung der Klägerin nicht in Betracht kam, eine einmalige Abfindung von 100000 RM. Der Betrag wurde dem Beklagten im April 1938 ausgezahlt.

Später erfuhr die Klägerin folgenden Sachverhalt: Im Februar 1937 hatte eine Angestellte versehentlich einen für Dr. S. persönlich bestimmten Brief des Aufsichtsratsvorsitzenden der Klägerin, der zugleich Vorstandsmitglied einer Gesellschafterin der Klägerin war, geöffnet und, da Dr. S. verreist war, dem Beklagten vorgelegt. Dieser nahm von dem Inhalt des Briefes Kenntnis und sandte ihn an Dr. S. erst weiter, nachdem er sich eine Abschrift davon genommen hatte. Er glaubte, obwohl der Brief in Wahrheit völlig unversehrlich war, aus ihm entnehmen zu können, daß sich Dr. S. in seinen Maßnahmen von Mitgliedern der Klägerin beeinflussen lasse, und beabsichtigte deshalb nach seiner unwiderlegten Behauptung, die Abschrift gegebenenfalls als Handhabe gegen Dr. S. zu verwenden, zu dem er in einer gewissen Gegenseitigkeit stand und von dem er daher Maßnahmen gegen sich befürchtete. Im Herbst 1937 zeigte der Beklagte die Briefabschrift bei einer Unterhaltung über Dr. S. dem Kaufmann G., mit dem er auf Grund seiner kaufmännischen Tätigkeit gut bekannt war. G. stand damals, wie der Beklagte wußte, mit der

Klägerin wegen eines größeren Geldanspruchs in Streit. Er nahm die Briefabschrift, ohne daß der Beklagte widersprach, an sich und verwendete sie im Juni 1938 in einem Schreiben an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Klägerin, in dem er sich über die Ablehnung seiner Ansprüche beschwerte und unter deutlichem Hinweis auf den Brief versteckte Vorwürfe gegen Dr. S. erhob. Ermittlungen, welche die Klägerin daraufhin anstellte, offenbarten das Verhalten des Beklagten. Ein Schaden ist der Klägerin durch den Vorfall nicht entstanden.

Die Klägerin, die in dem Verhalten des Beklagten einen groben Vertrauensbruch erblickt und der Meinung ist, er habe sie dadurch schädigen wollen, hat den mit ihm geschlossenen Abfindungsvertrag alsbald, nachdem sie Kenntnis von dem Vorfall erhalten hatte, wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten. Sie verlangt mit der Klage Rückzahlung des Betrages.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht verneint die Berechtigung der auf § 119 Abs. 2 BGB. gestützten Anfechtung der Abfindungsvereinbarung wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften des Beklagten. Es geht zwar davon aus, daß die Klägerin mit der Zahlung der Abgangentschädigung sein untadeliges Verhalten und seine unbedingte Zuverlässigkeit während der langjährigen Dienstzeit habe belohnen wollen; es sieht hierin auch eine persönliche Eigenschaft des Beklagten, die für Geschäfte der in Rede stehenden Art als verkehrswesentlich zu gelten habe. Jedoch hält es die einmalige Verfehlung des Beklagten den Umständen nach nicht für genügend, um die Annahme zu rechtfertigen, daß dem Beklagten diese Eigenschaft fehle und daß die Klägerin sich deshalb über die Eigenschaft geirrt habe. Hierzu führt es aus: Die Abschriftnahme von dem Privatbrief des Aufsichtsratsvorsitzenden der Klägerin an Dr. S. stelle allerdings eine Laftlosigkeit dar. Dem Beklagten könne aber nicht widerlegt werden, daß er hierzu durch besondere Umstände, insbesondere durch eine gewisse Gegensätzlichkeit zu Dr. S., veranlaßt worden sei und bezweckt habe, gegebenenfalls eine Handhabe gegen diesen, nicht etwa gegen die Klägerin zu erlangen, daß er auch überzeugt gewesen sei, der Inhalt

des Schreibens berühre die Klägerin nicht. Auch die spätere Überlassung der Briefabschrift an G. rechtfertige nicht die Annahme, daß der Beklagte diesem den Brief habe in die Hand spielen wollen, damit er ihn gegen die Klägerin verwerte. Hierfür spreche vor allem auch der von G. bestätigte Inhalt seines Gesprächs mit dem Beklagten, daß diesen zur Herausholung des Schriftstücks veranlaßt habe, sowie auch der Umstand, daß der Beklagte geögert habe, als G. ihn um Überlassung der Abschrift gebeten habe. Da sich der Beklagte sonst etwa 30 Jahre lang in den Diensten der Klägerin untadelig geführt und seine Pflicht getan habe, ohne zu Beanstandungen Anlaß zu geben, könne die Entgleisung, die sein hier erörtertes Verhalten darstelle, nicht dahin gewertet werden, daß damit eine vorhandene schlechte Eigenschaft des Beklagten zutage getreten sei.

Die Revision macht demgegenüber in erster Reihe geltend, das Verhalten des Beklagten könne selbst bei Zugrundelegung des vom Berufungsgericht angenommenen Sachverhalts nicht als so harmlos betrachtet werden, wie es das Berufungsgericht tue. Auf alle Fälle stelle es einen groben Vertrauensbruch dar, wenn der Beklagte seine Vertrauensstellung und seinen besonders hervorgehobenen Posten in leitender Stellung durch Verwertung eines nicht für ihn bestimmten und nur versehentlich in seine Hände gelangten Schreibens mißbrauche, gleichviel ob sein Vorgehen gegen Dr. H. oder gegen die Klägerin gerichtet gewesen sei. Schon der Umstand, daß der Beklagte das für ihn nicht bestimmte Schreiben durchgelesen und sich dann noch eine Abschrift davon angefertigt habe, sei mit der Untadeligkeit, die von dem Inhaber einer leitenden Vertrauensstellung verlangt werden müsse, völlig unverträglich. Möge auch im Einzelfall aus einer einmaligen Handlungsweise nicht ohne weiteres auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft geschlossen werden können, so müsse dies doch bei einem Verstoße so schwerwiegender Art anerkannt werden, wie er im vorliegenden Falle vom Beklagten zugegeben worden sei, einem Verhalten, das bei der Frage nach der Berechtigung einer fristlosen Lösung eines solchen Angestelltenverhältnisses von ausschlaggebender Bedeutung sein müsse. Hierzu komme, daß der Beklagte von der Abschrift auch Gebrauch gemacht habe, und zwar in einer Weise, daß er mit der Möglichkeit einer Schädigung der Klägerin notwendig habe rechnen müssen. Besonders zu berücksichtigen sei auch noch die Höhe der gezahlten Abfindungssumme; denn diese sei gerade ein Hinweis

darauf, daß die Klägerin von einer ganz besonders einwandfreien und makellosen Einstellung des Beklagten ausgegangen sei.

Diese Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß rechtsgrundsätzlich Wesenseigenschaften wie Vertrauenswürdigkeit, Pflichttreue, Ehrlichkeit unter die persönlichen Eigenschaften im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. fallen können. Freilich muß es sich hierbei um Eigenschaften handeln, die zum Inhalte des Geschäfts in unmittelbarer Beziehung stehen, d. h. gerade für dieses von verkehrswesentlicher Bedeutung sind. So sind die genannten Eigenschaften insbesondere für die Erfüllung von Dienstverträgen, namentlich von solchen mit höheren Angestellten, in aller Regel besonders erheblich, und sie haben deshalb insoweit als Eigenschaften im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. zu gelten, während sie z. B. bei einem Barkauf in der Person des Käufers völlig gleichgültig sind. Eine unmittelbare Beziehung der erwähnten Art haben diese Eigenschaften aber auch zum Abschluß eines belohnenden Abfindungsvertrages mit einem höheren Angestellten, wenn die Abfindung nach Art und Höhe wesentlich deshalb gewährt worden ist, weil dem äußeren Anscheine nach diese Eigenschaften tatsächlich bewiesen worden sind (vgl. RGZ. Bd. 124 S. 192 ff.; RWG. Bd. 14 S. 196 [202]). Stellt sich später heraus, daß sich der Angestellte im Dienste grobe Pflichtwidrigkeiten, z. B. strafbare Untreue, Unterschlagungen und dergl., hat zuschulden kommen lassen, so kann dies die Anfechtung des Abfindungsvertrages auf Grund des § 119 Abs. 2 BGB. rechtfertigen, wenn diese Pflichtwidrigkeiten auf das Fehlen der vorausgesetzten Eigenschaft schließen lassen. Die Anfechtung läßt sich also in diesen Fällen nicht schon mit dem pflichtwidrigen Verhalten allein, sondern nur mit dem sich daraus ergebenden Fehlen der vorausgesetzten Eigenschaft begründen.

Von diesen Rechtsgrundsätzen ist auch das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Sachverhalts ausgegangen. Es gelangt jedoch auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Falle das Verhalten des Beklagten, obwohl es, wie auch das Berufungsgericht keineswegs verkennet, einen ernsten und schweren Vertrauensbruch darstellt, doch einen Schluß auf eine in seinem Wesen liegende Vertrauensunwürdigkeit und Treulosigkeit des Beklagten nicht zulasse, daß es sich vielmehr um eine einmalige, durch

besondere Umstände veranlaßte Entgleisung des Beklagten handele. Diese Abwägung liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann daher mit der Revision nicht angegriffen werden. Die von dieser hervorgehobenen Gesichtspunkte mögen besonders ins Gewicht fallen, wenn es sich um die fristlose Entlassung eines Angestellten auf Grund des § 626 BGB. handelt oder auch um die Einstellung der Weiterzahlung eines vereinbarten Ruhegehalts auf Grund des § 242 BGB., was grundsätzlich noch schwerer wiegende Verfehlungen voraussetzt als die fristlose Entlassung (vgl. *RMG. Bd. 14 S. 196 [202]*). Selbst wenn das Verhalten des Beklagten für eine solche Maßnahme ausgereicht haben würde, nötigt dies doch noch nicht zu dem Schlusse, daß dem Beklagten die vorausgesetzte und nach der Art des Geschäfts verkehrswesentliche Wesenseigenschaft gefehlt habe. Das Berufungsgericht hat vielmehr eingehend und ohne erkennbaren Rechtsirrtum begründet, weshalb es im vorliegenden Falle diese Schlussfolgerung nicht zieht. Daß es hierbei wesentliche Gesichtspunkte, insbesondere die von der Revision angeführten, übersehen habe, ist nicht ersichtlich. Wenn die Revision noch besonders hervorhebt, der Beklagte habe notwendig damit rechnen müssen, daß G. den Brief gegen Dr. S. (und dadurch mittelbar auch gegen die Klägerin) verwenden werde und daß dadurch auch die Klägerin geschädigt werden könne, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht ausdrücklich das Gegenteil feststellt, indem es sagt, der Beklagte habe mit einer Auswertung des Schreibens durch G. gegen die Klägerin nicht gerechnet und auch nicht rechnen können.